

AGB Karrieremesse Idar-Oberstein, (Stand 04/2024)

1. Veranstalter, Leistungszeitraum, Veranstaltungsort

Veranstalter ist die Wirtschaftsförderungs- und Projektentwicklungsgesellschaft Kreis Birkenfeld mbH (WFG BIR mbH), Neubrücker Str. 7, 55768 Hoppstädten-Weiersbach, im Auftrag des Nationalparklandkreises Birkenfeld, Schlossallee 11, 55765 Birkenfeld, im folgenden Veranstalter genannt, sie kann sich durch Erfüllungsgehilfen vertreten lassen.

Der Leistungszeitraum beginnt mit Annahme der Ausstellieranmeldung (Anmeldung online über messe.deinbir.de) und endet mit durchgeführter Veranstaltung.

Veranstaltungsort ist die Messe Idar-Oberstein, John-F.-Kennedy-Str. 9, 55743 Idar-Oberstein.

2. Preise, Mehrwertsteuer, Verpflegung

Die genannten Preise sind Nettopreise:

- Kleiner Messestand (3 x 2 m, inkl. W-Lan und Strom, inkl. max. 1 Tisch und 2 Stühle): 419 €.
- Großer Messestand (5 x 4 m, inkl. W-Lan und Strom, inkl. max. 2 Tische und 4 Stühle): 759 €.
- Zusätzliche Außenfläche: 15 €/m²
- Zusätzliche Octanorm Messewand (Höhe ca. 2,50 m): 25 €/lfm
- DIN A6 Anzeige Messemagazin: 99 €
- DIN A4 Anzeige – **NUR** Kooperationspartner: 349 €
- DIN A4 Doppelseite – **NUR** Kooperationspartner: 599 €
- DIN A5/A4 Anzeige - **NUR** Mitgliedsfirmen „deinBIR“: kostenfrei

Bei Buchung gilt ein 14-tägiges Zahlungsziel nach Rechnungsstellung als vereinbart. Die Rechnungsstellung durch die WFG BIR mbH erfolgt unmittelbar nach dem Buchungszeitraum. Die elektronische Rechnungslegung ist ausdrücklich vereinbart.

Für die Mitarbeitenden der teilnehmenden Aussteller, die eine Standbetreuung übernehmen, stehen an beiden Messetagen in einem Aussteller-Café kostenfrei Kaltgetränke, Kaffee sowie Snacks zur Verfügung (begrenzt Angebot). Dies stellt eine freiwillige Dienstleistung dar, es besteht kein Anrecht auf Erfüllung.

3. Rechnungsstellung; Stornierung, Kosten bei Rücktritt und/oder Nichtteilnahme durch den Aussteller

Im Falle einer Stornierung/Rücktritt nach Vertragsannahme ist eine Aufwandsentschädigung für die bis dahin erbrachten Leistungen, als Pauschale, wie folgt zu zahlen:

- Bis drei Monate vor der Veranstaltung kostenfrei.
- Bis zwei Monate vor der Veranstaltung in Höhe von 50 % des Gesamtbetrages aus der Ausstellieranmeldung, dies entspricht dem bis dahin erfolgten Leistungsstand.
- Ab 2 Monate vor Veranstaltung wird der volle Rechnungsbetrag berechnet.

Die vorgenannte Pauschale gilt als vereinbart und ist fest, sie kann nicht durch Einwand verringert werden. Die Stornierung muss schriftlich per E-Mail an die WFG

BIR mbH gerichtet werden.

4. Auf- und Abbau

Die genauen Aufbauzeiten werden unter deinbir.de/karrieremesse (Fragen und Antworten für Aussteller) nach der Anmeldephase zur Messe bekannt gegeben. Mit den Arbeiten für den Standabbau darf erst nach Messeende (oder auf Genehmigung des Messeveranstalters) begonnen werden.

Standaufbau und Gestaltung müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften erfolgen. Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Aufbaukräfte und sonstige Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu weisen und zu überwachen. Die Aufbauhöhe ist fest gesetzt auf 2,50 m. Abweichende Aufbauhöhen sind genehmigungspflichtig.

Die Arbeiten für den Standaufbau müssen spätestens 30 Minuten vor Messebeginn abgeschlossen sein.

„Besondere Hinweise und Sicherheitsrichtlinien“ der Messe Idar-Oberstein sind zu beachten (Anhang).

5. Bildrechte

Sämtliche Anfertigungen von Fotografien, Film-, Ton- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von Messeteilnehmern und -ständen sowie ausgestellten Exponaten durch den Veranstalter und seine Erfüllungsgehilfen sind zulässig, dürfen in den Medienveröffentlichungen und für die messebezogene Eigenwerbung des Veranstalters, auch in der Zukunft, verwendet werden. Die Zustimmung durch den Aussteller wird mit der Ausstellermanmeldung ausdrücklich erklärt und kann nicht für die Vergangenheit zurückgezogen werden.

6. Anmeldung; Verlegung; Zulassung

Ihren Wunsch, an der Karrieremesse Idar-Oberstein teilzunehmen, erklären Sie durch Absenden des ausgefüllten, vom Veranstalter vorgegebenen online Formulars unter messe.deinbir.de als verbindlich. Mit Absenden werden die Datenschutzerklärung und diese AGB als Vertragsbestandteil anerkannt. Die Anmeldefrist wird unter deinbir.de/karrieremesse sowie wfg-bir.de bekannt gegeben.

Nach Ablauf der Anmeldefrist ist eine Anmeldung nur noch nach Ermessen des Veranstalters möglich. Gehen beim Veranstalter vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldeformulare ein, die dem Anforderungsprofil entsprechen, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach freiem Ermessen. Für die Standplatzvergabe gilt insbesondere die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Mitglieder der Fachkräfteinitiative „deinBIR“ haben vorrangig Anspruch auf Teilnahme und erhalten einen Standplatz in Halle 1. Über die Teilnahme entscheidet der Veranstalter nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung gibt es nicht.

Die Anmeldung ist, unabhängig von der Zulassung, für Sie bindend, sie kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden, insbesondere stellen Platzierungswünsche keine Bedingungen für die Teilnahme dar.

Der Veranstalter kann den Zeitpunkt und den Ort der Veranstaltung bei zu geringer

Buchungszahl bzw. aus wichtigem Grund, wie einer Pandemie, politischen Ereignissen oder aber auch technische Nichtdurchführbarkeit, verlegen. Hieraus resultiert kein Kündigungsanspruch, Rücktrittsanspruch oder ein Anspruch auf kostenfreie Stornierung der Anmeldung.

Sofern die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, nicht zu vertretender behördlicher Anordnung oder anderer vom Veranstalter nicht zu vertretender Gründe nicht stattfinden kann, ein Veranstaltungsbereich zeitweise oder für längere Zeit zu räumen ist, die Veranstaltung aufgrund dessen zu verschieben oder zu kürzen ist, da die Durchführung unzumutbar geworden ist, so können Sie hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Veranstalter herleiten. Für Schäden oder Nachteile des Ausstellers haftet der Veranstalter nicht.

7. Hausrecht

Der Veranstalter übt innerhalb des Geländes Hausrecht aus. Er ist berechtigt Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung geltendem Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, Ihren Stand schließen oder räumen zu lassen.

8. Haftung, Versicherung und Schaden

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für ein eingebrachtes Ausstellungsstück, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befindet. Als Aussteller haften Sie gegenüber dem Veranstalter für jeden Schaden, den Sie, Ihr Personal, Ihre Mitarbeiter oder von Ihnen beauftragte Dritte oder sonstige Dritte, derer Sie sich zur Erfüllung Ihrer Pflichten bedienen, dem Veranstalter schuldhaft zufügen.

Als Aussteller verantworten Sie die Ausgabe sämtlicher Gegenstände, (Werbe-) Artikel, Nahrungs- und Genussmittel an die Messebesucher.

Dem Aussteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, auch für die vereinbarten Stornierungsmöglichkeiten, freigestellt. Dieser muss jedoch innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Stornierung geltend gemacht werden.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit es sich bei Ihnen um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Idar-Oberstein.

10. Schlussbestimmungen

Mit Zustimmung auf dem online Anmeldeformular und Absenden des Formulars erkennen Sie die Teilnahmebedingungen der Veranstalter-AGB sowie die Datenschutzbestimmungen und alle weiteren, das Vertragsverhältnis betreffenden Bestimmungen, als verbindlich an. Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so werden hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrags nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksamen Bestimmungen, durch eine solche Regelung zu

ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte, wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann. Sämtliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Aufhebung der Schriftformklausel selbst.

Besondere Hinweise und Sicherheitsrichtlinien

- Sollten Messestände und Aufbauten sowie Fahnen oder anderes Deko-Material vom Hallenboden höher als 6 m angebracht werden, so ist dies mit dem Veranstalter im Vorfeld abzuklären.
- In der Messe Idar-Oberstein herrscht generelles Rauchverbot. Auch das Betreiben von Rauchentwicklern ist untersagt. In allen Räumen sind Rauchmelder installiert, Feuerwehr-Einsatzkosten bei Auslösen des Alarms gehen zu Lasten des Verursachers
- Zur Teppichbefestigung dürfen nur Materialien verwendet werden, die zuvor vom Messeveranstalter genehmigt wurden. Bei Zuwiderhandlung entstehen Beseitigungskosten.
- Als Energiequelle darf nur elektrischer Strom verwendet werden.
- Die festgelegten Feuerwehr-Rettungswege sind ständig in der geforderten Breite freizuhalten.
- Sämtliche Gänge, Ein- und Ausgänge sind in ganzer Breite von jeder Verkehrsbehinderung freizuhalten.
- Wandhydranten, Feuermelder und Feuerlöscher sowie Türflächen bzw. Vorhänge usw. dürfen weder zu Reklamezwecken noch zum Anbringen irgendwelcher Gegenstände benutzt werden.
- In den Ausstellungsräumen dürfen keine Verpackungsmaterialien gelagert und an den Ecken keine leicht umstoßbaren Gegenstände aufgestellt werden.
- Alle brennbaren Dekorationen, Vorhänge und Abtrennungen der Stände müssen schwer entflammbar sein. Ein Ausschmücken der Stände mit leicht entzündlichen Stoffen, Blumen, Gebinden, Seidenpapier, Krepp-Papier usw. ist nicht zulässig.
- In den Ausstellungsräumen dürfen nur diejenigen Heiz- und Kochstellen benutzt werden, die bei der Abnahme durch die Vertreter der Aufsichts-behörden als zulässig anerkannt worden sind.

Aussteller-Parken

Aussteller werden gebeten, ihre LKW und großen Fahrzeuge nach Entladen nicht auf dem Messegelände abzustellen. Dies gilt vor allem während den Messe-Öffnungszeiten, um die Besucherparkplätze freizuhalten. Für die PKW der Aussteller können die Parkplätze hinter der Messehalle genutzt werden